

L Ä N D E R B L Ä T T E R

| Land | Landkennzeichen |
|-------------|-----------------|
| DEUTSCHLAND | D |

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

| | |
|------------------|--|
| MAX. ABMESSUNGEN | Höhe: 4 m, Breite: 2,55 m, Länge 2 Achsen: 13,50 m; 3 Achsen: 15,00m Gelenkbusse bzw. Omnibus mit Anhänger: 18,75 m Gesamtgewicht: 2 Achsen: 19,5 t; 3 Achsen: 26 t, Gelenkbus: 28 t |
| SONSTIGES | Die höchstzulässige Länge versteht sich einschließlich abnehmbarer Zubehörteile (zB Skiboxen). |

Wir bitten zu beachten, dass in Deutschland (gem. der deutschen Straßenverkehrszulassungsordnung/StVZO) **hinter Kraftomnibussen lediglich ein für die Gepäckbeförderung bestimmter Anhänger** – ein kleiner Anhänger z.B. für den Transport von Skiern - **mitgeführt werden darf**.

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

| | |
|------------------------------|---|
| HÖCHST- GESCHWINDIGKEITEN | <p>Ortsgebiet: 50 km/h</p> <p>Landstraße: 80 km/h (auch mit Gepäckanhänger)</p> <p>Kraftstraßen (Schnellstraßen) und Autobahn: 80 km/h (ohne Anhänger oder mit Gepäckanhänger) 100 km/h (für Kraftomnibusse, die für 100 km/h zugelassen sind - ohne Anhänger, aber nur wenn Sicherheitsgurte auf allen Sitzplätzen vorhanden sind, Geschwindigkeitsbegrenzung max. 100 km/h) - zu beachten ist, dass in Bezug auf die 100 km/h auf Schnellstraßen bzw. Autobahnen alle im § 18 Abs. 5 Satz 3 StVO angeführten Punkte zutreffen müssen*</p> <p>Bus mit Anhänger: max. 80 km/h</p> <p>Geringe Sichtweite: Bei Sichtweiten unter 50 m (Nebel, Schneetreiben oder Regen) bundesweit, auch auf Autobahnen Tempo 50. (ebenso mit Schneeketten).</p> <p>Einige deutsche Städte (insbesondere auch Berlin) haben auf ausgewählten Straßenabschnitten eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h eingeführt. Damit sollen sowohl die Anwohner vor Lärm geschützt als auch die Stickoxidbelastung gesenkt und Fahrverbote vermieden werden. Aktuelle Informationen zu den Tempo 30 Regelungen in Berlin finden Sie hier.</p> <p>* Erklärung zur 100 km/h Regelung / zur 100 km/h Plakette:</p> <p>Grundsätzlich ist zwischen den vor dem 8.12.2007 erstzugelassenen Bussen bzw. den ab dem 8.12.2007 erstzugelassenen Bussen zu unterscheiden.</p> <p>Für vor dem 8.12.2007 zugelassene Busse ist noch</p> |
|------------------------------|---|

Deutschland

| | |
|---|--|
| | <p>eine Tempo 100 Plakette erforderlich. Bei diesen Neufahrzeugen erfolgt nach der Abnahme (durch z.B. TÜV, DEKRA) durch die zuständige Zulassungsbehörde eine Eintragung in den Zulassungsschein, dass das Fahrzeug für eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zugelassen ist.</p> <p>Ist keine Eintragung im Zulassungsschein vorhanden, muss der Reisebusunternehmer vom Hersteller eine Fahrzeugbeschreibung/ein Gutachten anfordern, dass der Bus für Tempo 100 km/h geeignet ist. Im Anschluss ist eine Kontaktaufnahme z.B. mit dem TÜV Bad Reichenhall (Prüfung und Zustimmung) erforderlich. Das entsprechende Protokoll muss der zuständigen Zulassungsbehörde für den Eintrag im Fahrzeugbrief vorgelegt werden.</p> <p>Für ab dem 8.12.2007 zugelassene Busse ist (seit Ende 2007) keine Anbringung der Tempo-100-Plakette in Deutschland mehr erforderlich.</p> <p>Eine entsprechende Information finden Sie auch unter https://www.kreiswesel.de/de/dienstleistungen/omnibusse-100-km-h-zulassung/.</p> <p>In einigen deutschen Städten sind ausgewählte Straßenabschnitte für Dieselaautos gesperrt.</p> |
| DURCHFARTS- VERBOTE FÜR DIESELFahrzeuge | Hier finden Sie eine Übersicht über die geplanten und geltenden Durchfahrtsverbote in Deutschland für Dieselfahrzeuge . Weitere Hinweise zu diesem Thema können Sie hier bzw. hier abrufen. |
| GRÜNER PFEIL | Ein grüner Pfeil (Verkehrszeichen an der Ampel) erlaubt trotz einer roten Ampel an einer Kreuzung das Abbiegen in der angezeigten Richtung. Es muss jedoch vorab kurz angehalten werden, außerdem dürften Fußgänger und Radfahrer nicht behindert werden (§ 37 Abs. 2 StVO). Andernfalls muss mit einem Bußgeld bzw. einem Punkt in Flensburg gerechnet werden. Hier finden Sie Details zum Punkteatalog und zum bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog . |
| SONSTIGES | <ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand auf Autobahnen 50 m! • Warnwestenpflicht seit dem 1.7.2014 <p>In Deutschland ist in Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Zug- und Sattelzugmaschinen sowie Kraftomnibussen pro Fahrzeug eine Warnweste mitzuführen.</p> |
| BUSSGELDKATALOG - NEUE VERKEHRSZEICHEN | Hier finden Sie den aktuell geltenden Punkteatalog sowie den aktuell geltenden bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog (Stand 9.11.2021) . |

Grüne Versicherungskarte empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

Situative Winterreifenpflicht

In Deutschland herrscht eine sogenannte situative Winterreifenpflicht d.h. bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte sind Winterreifen vorgeschrieben.

- An Pkw und Lkw unter 3,5 t müssen bei winterlichen Verhältnissen auf allen Achsen Winterreifen montiert sein.
- An Bussen und Lkw über 3,5 t müssen Winterreifen bei winterlichen Verhältnissen auf den Antriebsachsen und (spätestens seit dem 1.7.2020) den vorderen Lenkachsen montiert sein (siehe § 2 Abs. 3a StVO).

Bestimmungen zu den Winterreifen

Reifen mit M+S-Kennzeichnung werden abgelöst durch solche mit **Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke)**. Bis **30. September 2024** gibt es für Reifen mit M+S-Kennzeichnung eine Übergangsbestimmung (sie dürfen weiterhin genutzt werden), sofern diese M+S Reifen nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind. Seit dem 1. Jänner 2018 produzierte Winterreifen müssen (z.B. neben dem M+S Symbol) mit dem Alpine-Symbol gekennzeichnet sein - siehe auch unter <https://www.autozeitung.de/winterreifen-schneeflocke-191603.html>.

Schwere Nutzfahrzeuge - Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3, dazu zählen Omnibusse (Personenbeförderung) mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und Lkw für die Güterbeförderung mit mehr als 3,5 Tonnen - müssen **sowohl auf den Rädern der Antriebsachsen als auch den vorderen Lenkachsen Winterreifen montieren**.

Radarwarn- oder Laserstörgeräte

Gem. § 23 Absatz 1c StVO ist es dem Führer eines Kraftfahrzeuges untersagt, **ein technisches Gerät zu betreiben oder betriebsbereit mitzuführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören**. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte).

Vom Verbot des § 23 Abs. 1c StVO sind alle technischen Geräte erfasst, die ortsbezogen und ohne weiteres Zutun konkretisiert vor Messstellen warnen (somit auch GPS-Navigationsgeräte, die vor mobilen oder fest installierten Geschwindigkeitsmessstellen oder Blitzampeln warnen).

Rechtsfolgen: Bußgeld EUR 75 + 1 Punkt in Flensburg.

Nutzung elektronischer Geräte (z.B. Handyverbot)

Der Bußgeldregelsatz für die **Benutzung eines elektronischen Gerätes**, das der Kommunikation und Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, beträgt EUR 100 (inkl. 1 Punkt in Flensburg). Sofern dadurch andere gefährdet werden, beträgt das Bußgeld EUR 150 (inkl. 2 Punkten in Flensburg). Siehe auch unter [Kraftfahrt-Bundesamt - Punktekatalog \(kba.de\)](#).

Auf die **Nutzung eines elektronischen Gerätes im KFZ** nimmt der § 23 Abs. 1a und 1b StVO Bezug. Zu den elektronischen Geräten im Sinne der StVO zählen Geräte der Unterhaltungselektronik oder Geräte zur Ortsbestimmung, insbesondere Mobiltelefone oder Autotelefone, Berührungsbildschirme, tragbare Flachrechner, Navigationsgeräte, Fernseher oder Abspielgeräte mit Videofunktion oder Audiorekorder. Ein auf dem Kopf getragenes visuelles Ausgabegerät, insbesondere eine Videobrille, darf nicht benutzt werden. Verfügt das Gerät über eine Sichtfeldprojektion, darf dieses für fahrzeugbezogene, verkehrszeichenbezogene, fahrtbezogene oder fahrtbegleitende Informationen benutzt werden.

Rettungsgasse

Sofern man auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige **Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen (Rettungsgasse)** bildet, obwohl der Verkehr stockt, muss man mit einem Bußgeld von EUR 200 rechnen. Wer dadurch Polizei- oder Hilfsfahrzeuge behindert, muss mit einem Bußgeld von EUR 240,- bzw. im Falle einer Gefährdung von EUR 280 rechnen. In allen Fällen erfolgt darüber hinaus der Eintrag von 2 Punkten im Verkehrszentralregister in Flensburg. Details siehe unter [Kraftfahrt-Bundesamt - Punktekatalog - Besondere Verkehrslagen \(kba.de\)](#).

3. UMWELTZONEN

„Plakettenverordnung“ - Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge

Im Zuge der Umsetzung der so genannten deutschen „Plakettenverordnung“ (seit dem 1.1.2005 gelten europaweit Grenzwerte für Feinstaub; die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, zur Einhaltung dieser Grenzwerte Luftreinhaltepläne etc. aufzustellen) dürfen die Kommunen im Falle einer erhöhten Emissionsbelastung **lokale Verkehrsbeschränkungen für so genannte „Umweltzonen“** anordnen. Die ersten deutschen Städte haben bereits per 1.1.2008 Umweltzonen eingeführt;

Derzeit haben fast 60 Städte derartige Beschränkungen erlassen; in allen Städten (bis auf Neu-Ulm) gilt bereits die strengere 3. Stufe. D.h., es dürfen nur noch Fahrzeuge (auch österreichi-

sche) der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) in die Umweltzone fahren; für Fahrzeuge mit einer roten oder gelben Plakette gilt ein Fahrverbot.

Eine Übersicht über die bestehenden Umweltzonen bzw. die jeweilige Stufe der Umweltzone finden Sie unter <http://gis.uba.de/website/umweltzonen/lrp.php> bzw. <http://gis.uba.de/website/umweltzonen/umweltzonen.php>.

Die Kennzeichnung der besonders feinstaubgefährdeten Gebiete erfolgt durch das Verkehrszeichen „Umweltzone“ sowie ein Zusatzzeichen; dieses regelt, mit welcher Plakettenfarbe Fahrzeuge in der Umweltzone Zufahrt haben. Auch ausländische Fahrzeugbesitzer müssen - sofern sie in eine Umweltzone fahren - ihr Kraftfahrzeug mit der entsprechenden Plakette kennzeichnen. Innerhalb der Umweltzone gilt eine Plakettenpflicht! Es besteht somit keine generelle Plakettenpflicht; nur wer tatsächlich in einer „Umweltzone“ fahren will, muss den Emissionsgrad des Fahrzeuges durch Anbringen einer Plakette ausweisen. Die Plakette muss gut sichtbar an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht werden. Die einem Kraftfahrzeug zugeordnete Plakettenfarbe (grün, gelb bzw. rot) ergibt sich aus der jeweiligen Schadstoffemissionsklasse und einem gegebenenfalls nachgerüsteten Partikelminderungssystem.

Die Plaketten (diese gelten bundesweit in jeder Umweltzone) sind bei den deutschen Zulassungsbehörden sowie den technischen Überwachungsvereinen (TÜVs, GTÜ, Dekra) bzw. in über 30.000 Werkstätten (also fast allen Werkstätten in Deutschland) erhältlich.

BEZUGSMÖGLICHKEIT IN DEUTSCHLAND:

TÜV SÜD AG

D-80686 München, Westendstraße 199

Tel: +49/89/5791-0; Fax: +49/89/5791-1551

eMail: info@tuev-sued.de

Internet: www.tuev-sued.de bzw.

http://www.tuev-sued.de/tuev_sued_konzern/standorte/europa/deutschland/muenchen

Die Plaketten erhält - nach erfolgtem Nachweis der Schadstoffgruppe (im Zulassungsschein) bzw. des Zulassungsdatums - **sowohl der Fahrer als auch der Unternehmer** (der Vorgang dauert ca. 10 Minuten). Die entsprechende Plakette wird von der Zulassungsstelle, dem TÜV bzw. den autorisierten Werkstätten **nach einer kurzen Prüfung der Zulassungsunterlagen sofort ausgehändigt**. **Die Umweltplakette kann auch online gekauft werden.**

Die Plaketten gelten bundesweit in jeder Umweltzone. Die Gültigkeit der Plakette ist nicht befristet. Eine neue Plakette wird nur dann benötigt, wenn das Fahrzeug umgemeldet wird und sich dabei das KFZ-Kennzeichen ändert (denn die auf der Plakette eingetragene Nummer muss mit dem KFZ-Kennzeichen übereinstimmen).

Weitere Informationen finden Sie unter: http://www.tuev-sued.de/auto_fahrzeuge/feinstaub-plakette/feinstaubplakette_ausland/a_ch_feinstaub-plakette bzw. http://www.tuev-sued.de/auto_fahrzeuge/feinstaub-plakette

BEZUGSMÖGLICHKEIT IN ÖSTERREICH:

Wir möchten Sie darüber informieren, dass österreichische Fahrzeugbesitzer/Firmen die für die deutschen Umweltzonen erforderlichen Umweltplaketten (Feinstaub) auch direkt über die DEKRA Austria Automotive GmbH bestellen können. In diesem Fall sind per E-Mail: office.at@dekra.com oder per Fax - Kopien der erforderlichen Fahrzeugpapiere (Typenschein oder COC-Papier - aus denen die Emissionsklasse hervorgehen sollte) zu übermitteln. Die Plaketten werden dann (inkl. des Zahlscheines) per Post übermittelt: Je Plakette ist ein Betrag von EUR 12,- (inkl. Steuer zzgl. Versandkosten) zu entrichten.

Weitere Informationen zu den Umweltzonen finden Sie online unter:

<https://www.dekra.at/de/umweltplakette-deutschland/>

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe/feinstaub/umweltzonen-in-deutschland#1-wie-ist-der-aktuelle-stand-der-umweltzonen>

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe/feinstaub/umweltzonen-in-deutschland#7-warum-ist-eine-umweltzone-notwendig>

DEKRA Austria Automotive GmbH

MAN-Strasse 1

A-2333 Leopoldsdorf bei Wien

Telefon +43 2235 40 900 bzw. +43 2235 4090016

Telefax +43 2235 40 900-22

E-Mail: office.at@dekra.com, Internet: www.dekra-austria.at/home

Online Bezugsmöglichkeit:

- Kraftfahrzeugzulassungsstelle Berlin:
<https://www.berlin.de/labo/kfz/dienstleistungen/feinstaubplakette.shop.php>
TÜV Süd: http://www.tuev-sued.de/auto_fahrzeuge/feinstaub-plakette/feinstaubplakette_ausland
- DEKRA: <http://www.dekra.de/umweltzone>
- GTÜ: <http://www.gtue.de/apps2/feinstaub/international/index.php>

Umweltzonen - Ausnahmen von den Einfahrtsbeschränkungen für Reisebusse

Wir möchten darauf hinweisen, dass einige Städte/Umweltzonen Ausnahmen von den Einfahrtbeschränkungen für Reisebusse vorsehen. Ausnahmegenehmigungen werden von den zuständigen Behörden (den jeweiligen Stadtverwaltungen) jedoch unterschiedlich geregelt; die entsprechenden Regelungen können deshalb nur über die örtlich zuständigen Behörden erfragt und beantragt werden.

Reisebusse mit gelber Plakette dürfen seit dem 1.1.2015 die meisten deutschen Städte nicht mehr befahren. Die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen waren in der Regel bis zum 31.12.2014 befristet und wurden nicht mehr verlängert.

Wer ohne die erforderliche Plakette in eine [Umweltzone](#) fährt, erhält eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 100 ([Punktecatalog](#), [Tatbestandskatalog](#)).

Informationen zur Kölner Umweltzone

In Köln dürfen Reisebusse der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette), für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 1. Januar 2008 auf den Fahrzeughalter beziehungsweise die Fahrzeughalterin zugelassen worden sind, die Umweltzone befahren. Die Nichtnachrüstbarkeit muss von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, von einem von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (TÜV, DEKRA, GTÜ oder KÜS) betrauten Prüfingenieur oder von einer zur Untersuchung der Abgase amtlich anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt bescheinigt werden. Diese Bescheinigung ist bei jeder Fahrt in der Umweltzone mitzuführen und im stehenden Fahrzeug, zum Beispiel beim Parken, hinter der Windschutzscheibe auszulegen. Details sowie die Kontaktdaten siehe unter <https://www.stadt-koeln.de/service/produkt/wer-darf-der-umweltzone-ohne-plakette-fahren>.

Einfahrtsregelungen

München

Am 15.11.2017 ist das [Reisebus-Verbot auf dem Max-Joseph-Platz](#) in München in Kraft getreten.

Das Aus- und Einsteigenlassen von Fahrgästen ist seit diesem Tag nicht mehr möglich.

Reisebusse können die Maximilianstraße nur noch bis zur Höhe Alfons-Goppel-Straße befahren und müssen dann nach rechts in die Alfons-Goppel-Straße abbiegen, weil es dahinter keine ausreichende und verkehrssichere Wendemöglichkeit gibt.

Weitere Informationen finden Sie unter nachfolgenden Links der Stadt München:

<http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1078430/>

<http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1078417/n0/>

<http://www.muenchen-touristeninformation.de/Bus-Gruppen.htm>

Nürnberg - Geänderte Zufahrtsregelung für die Altstadt (Augustinerstraße)

Die Einfahrt in die **Altstadt** (Augustinerstraße über das Hallertor) und die Benutzung des dortigen Bushaltestreifens ist grundsätzlich nicht gestattet. Mögliche **Ausnahmen** finden Sie [hier](#).

Die Anfahrt der Augustinerstraße ist - laut einer Veröffentlichung der Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg e.V. - nur für mobilitätseingeschränkte Personen mit einer Zufahrtsgenehmigung unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Für Busse mit mobilitätseingeschränkten Personen kann die Zufahrt im Einzelfall mittels einer kostenpflichtigen Ausnahmegenehmigung (nach §46 StVO) erfolgen. Die Erteilung erfolgt ausschließlich online über <https://busslots.nuernberg.de>.

Dort findet man auch ein [Benutzerhandbuch](#) mit detaillierten Erläuterungen zu den Funktionen sowie einen FAQ-Bereich. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr auf Grundlage geltender Rechtsvorschriften erhoben. In diesen Rechtsvorschriften ist die Rückerstattung von stornierten Buchungen/Ausnahmegenehmigungen nicht vorgesehen. Jede Ausnahmegenehmigung gilt einmalig für den jeweils beantragten Zeitslot. Sie muss dem Wachpersonal vor Ort vorgezeigt werden.

Für das Absetzen sowie für das Abholen der Gäste ist jeweils eine eigene Genehmigung erforderlich. Einfahrten ohne eine gültige Ausnahmegenehmigung oder das Überziehen der Haltedauer erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Der Stadt Nürnberg steht hier das Recht zur Ahndung zu. Im Wiederholungsfalle prüft die Stadt Nürnberg, ob weitere Ausnahmegenehmigungen ausgestellt werden können.

Anfahrt von Hotels in der Altstadt

Wenn gebuchte Hotels nicht über einen anderen Zugangsweg angefahren werden können, darf der Omnibus die Gäste - ohne Beantragung eines Zeitslots - beim Hotel absetzen bzw. abholen. In diesem Fall muss jedoch die Buchungsbestätigung des entsprechenden Hotels vorgezeigt werden können.

Eine solche Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für Restaurants bzw. Museen.

Eine Übersicht über die Busparkplätze sowie die Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten im Stadtgebiet Nürnberg finden Sie [hier](#).

Wichtige Hinweise für Reisebusse in Nürnberg finden Sie [hier](#).

Die Sonderregelungen für die Busanreise während des Christkindlesmarktes vom 25. November bis 24. Dezember finden Sie [hier](#).

Kontakt:

Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg

Telefon: +49 (0)911 2336-0

Fax: +49 (0)911 2336-166

E-Mail: info@ctz-nuernberg.de bzw. tourismus@nuernberg.de

Internet: <https://tourismus.nuernberg.de/reiseindustrie/infos-service/sonderregelung-busanfahrt/>

Passau - Durchfahrtsverbot für Omnibusse in der Innenstadt

Die Stadt Passau hat seit 14.08.2019 das bereits seit 1983 bestehende Durchfahrtsverbot in der Innenstadt für Lkw über 7,5 t auf Reisebusse ausgeweitet. Das Fahrverbot gilt zwischen Karolinenplatz und den Grenzübergängen in der Innenstadt, da Reisebusse wegen ihrer Länge häufig große Probleme haben die Engstellen zu durchfahren.

Es handelt sich um ein reines Durchfahrtsverbot. Sofern das Ziel der Busreise in der Innenstadt liegt (Hotel, Restaurant, Museum) so dürfen die Gäste abgesetzt bzw. wieder abgeholt werden.

Details dazu finden Sie auf der [Homepage der Stadt Passau](#).

Stuttgart - Fahrverbote für Reisebusse

In Stuttgart gibt es Fahrverbote für Dieselfahrzeuge und Reisebusse der Euro 4 Norm. Diese dürfen die gesamte Zone in Stuttgart nicht mehr befahren.

Reisebusse der Euro 5 Norm dürfen gemäß Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 18.06.2020 noch bis zum 31.12.2022 (nur Ziel- und Quellverkehr) die gesamte Zone sowie die kleine Zone in Stuttgart befahren.

Dieselfahrzeuge, somit auch Reisebusse der Euro 6 Norm, sind momentan generell vom Dieserverkehrsverbot in Stuttgart ausgenommen.

Weitere aktuelle Informationen findet man auf der Homepage der Stadt Stuttgart unter folgenden Links:

<https://www.stuttgart.de/diesel-verkehrsverbot>

[Was muss ich über die Ausnahmen von den Diesel-Verkehrsverboten wissen? \(stuttgart.de\)](#)

[Diesel-Verkehrsverbote: Ausnahmegenehmigungen beantragen | Landeshauptstadt Stuttgart](#)

[Ausnahmen von den Diesel-Verkehrsverboten | Landeshauptstadt Stuttgart](#)

[Luftreinhalteplan-fuer-den-Regierungsbezirk-Stuttgart-Teilplan-Landeshauptstadt-Stuttgart.pdf](#)

4. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

| Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt | Genehmigungspflicht | Genehmigung ausgestellt von | Mitzuführende Dokumente |
|---|---------------------|---|---|
| andere EU-Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind | Ja | <p>zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehrs befindet</p> <p><u>In Österreich:</u></p> <p>Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) Abt. IV/ST4 - Straßenpersonen- und Güterverkehr Radetzkystr. 2, 1030 Wien</p> <p>Ansprechpartnerin: Frau Sylvia Funk-Poppe T: +43 1 71162 65-5883 E: sylvia.funk-poppe@bmk.gv.at W: https://www.bmvit.gv.at Siehe auch hier.</p> <p><u>In Deutschland:</u></p> <p>Unternehmer aus der EU können einen solchen Antrag auch bei der für den <u>deutschen Zi- ort zuständigen Behörde</u> der einzelnen Bundesländer stellen.</p> <p>Mitgliedstaaten, welche zugleich Erteilungsbehörde für die Genehmigung sind, kommunizieren ausschließlich über das</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung - <u>Gemeinschaftslizenz</u> - Fahrausweispflicht - EU-Linienverkehrsgenehmigung |

Deutschland

| | | | |
|--|---|--|---|
| | | <p>Bundesamt für Güterverkehr Referat V3 Postfach 19 01 80 50498 Köln T: +49 221 5776-0 E-Mail: V3@bag.bund.de</p> | |
| <p>Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind. (Beförderungsvertrag)</p> | <p>Nein, sofern der Beförderungsvertrag mitgeführt wird/vorgelegt werden kann</p> | <p>Länderbehörden in Deutschland</p> <p>Mitgliedstaaten, welche zugleich Erteilungsbehörde für die Genehmigung sind, kommunizieren ausschließlich über das</p> <p>Bundesamt für Güterverkehr Referat V3 Postfach 19 01 80 50498 Köln T: +49 221 5776-0 E-Mail: V3@bag.bund.de</p> | <p>- <u>Gemeinschaftslizenz</u> - Beförderungsvertrag</p> <p>Achtung: Der Beförderungsvertrag muss im Original bzw. in einer beglaubigten Kopie (eine einfache Kopie reicht nicht aus) vorgelegt werden</p> |
| <p>Gelegenheitsverkehr</p> | <p>Nein</p> | | <p>- <u>Gemeinschaftslizenz</u> - Fahrtenblatt</p> <p>Vor jeder Fahrt ist ein Fahrtenblatt entweder vom Transportunternehmen oder vom Fahrer in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Die Durchschrift des Fahrtenblattes verbleibt beim Unternehmen. Das Original ist während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Fahrtenblätter sind Bestandteil eines erteilten Fahrtenblattheftes. Die Fahrtenblatthefte werden von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist oder von durch sie benannten Stellen ausgegeben. Die Fahrtenblatthefte verbleiben im Unternehmen.</p> |
| <p>Werkverkehr im Personenverkehr</p> | <p>Nein</p> | | <p>- Bescheinigung für den Werkverkehr Die Werkverkehrsbescheinigung muss im Falle einer Kontrolle im Original vorgelegt werden. Daneben muss glaubhaft dargelegt werden können, dass es sich tatsächlich um einen Werkverkehr im Personenverkehr</p> |

Deutschland

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>(Tätigkeit des Unternehmens, Anlass der Fahrt etc.) und nicht um eine gewerbliche Personenbeförderung handelt! <u>Paragraf 5 Absatz 2(2) der EGBusDV</u> erlaubt auch die beglaubigte Durchschrift der Bescheinigung für den Werkverkehr.</p> |
|--|--|---|

*Ergänzend möchten wir Sie auf die Verordnung (EU) 361/2014 vom 9. April 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission aufmerksam machen.

Anmerkung: Die EG-Bus-Durchführungsverordnung (EGBusDV) mit Stand 04.05.2012 gilt in Deutschland allerdings immer noch, auch wenn die Verordnung (EG) Nr. 2121/98 zwischenzeitlich durch die Verordnung (EU) Nr. 361/2014 (hier: Artikel 9, Absatz 3) ersetzt wurde.

5. STEUERN / ABGABEN

Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Omnibussen wird differenziert zwischen dem Linienverkehr und dem Gelegenheitsverkehr. Zusätzlich wird unterschieden zwischen Verkehren innerhalb der EU bzw. Verkehren, bei denen eine Drittlandsgrenze aus der/in die EU überschritten wird. Nachstehende Tabelle nimmt nur auf den Gelegenheitsverkehr Bezug.

| <u>Sonderregelung bei der grenzüberschreitenden Personenbeförderung in Deutschland; Gelegenheitsverkehr - keine Drittlandsgrenze:</u> | <u>Gelegenheitsverkehr nach Deutschland über Drittlandsgrenze:</u> |
|--|---|
| <p>Österreichische Omnibusunternehmer, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit <u>nicht im Inland (in Deutschland) zugelassenen Kraftomnibussen</u> durchführen (und keine Drittlandsgrenze überqueren), haben dies (vor der erstmaligen Ausführung) dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen (das Formular „USt 1 TU - Anzeige über die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Kraftomnibussen - § 18 Abs. 12 Satz 1 UStG/Umsatzsteuergesetz - finden Sie unter dem am Ende der Tabelle genannten Link).</p> <p>Das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt (die Kontaktadresse finden Sie noch nachstehend) erteilt über die umsatzsteuerliche Erfassung des im Ausland ansässigen Unternehmers - für jeden nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibus, der für grenzüberschreitende Personenbeförderungen eingesetzt werden soll - eine gesonderte Bescheinigung (Bescheinigungsverfahren).</p> <p>Die Bescheinigung (nach § 18 Abs. 12 Satz 2 UStG) ist im Original während jeder Fahrt im Inland (Deutschland) mitzuführen und auf Verlangen den für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen vorzulegen.</p> | <p>Österreichische Omnibusunternehmer, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit <u>nicht im Inland (in Deutschland) zugelassenen Kraftomnibussen</u> durchführen, die bei der Ein- und Ausreise eine Drittlandsgrenze (Grenze zwischen der Schweiz und Deutschland und an den Seehäfen) überqueren, müssen die Besteuerung an der Grenze durch die zuständige Zolldienststelle durchführen.</p> <p>Die Umsatzsteuer wird aus Vereinfachungsgründen im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung auf der Grundlage eines Durchschnittsbeförderungsentgelts berechnet; dieses beträgt 4,43 Cent. Die zu entrichtende Umsatzsteuer beträgt bei einem Steuersatz von 19 % daher 0,84 Cent für jeden in Deutschland zurückgelegten Personenkilometer.</p> <p>Die maßgebliche Zahl der Personenkilometer ergibt sich durch Vervielfachung der Anzahl der beförderten Personen mit der Anzahl der Kilometer der im Inland zurückgelegten Beförderungsstrecke (tatsächlich im Inland durchgefahrene Strecke).</p> <p>Besteuerungsverfahren: Der Beförderungsunter-</p> |

Bei Nichtvorlage können die Zolldienststellen eine Sicherheitsleistung verlangen bzw. kann diese Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Berechnungsbasis ist der Fahrpreis, wobei dieser im Verhältnis des deutschen und österreichischen Streckenanteiles aufzuteilen ist.

Der deutsche Steuersatz beträgt 19 %.

Leistungen gegenüber Privatpersonen

Österreichische Omnibusunternehmer, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit nicht in Deutschland zugelassenen Omnibussen (die bei der Ein- oder Ausreise KEINE Drittlandsgrenze überqueren) an Nichtunternehmer erbringen und bis zum 31.6.2021 in Deutschland im allgemeinen Besteuerungsverfahren registriert waren und die auf den inländischen Streckenanteil der Beförderung entfallende Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt (Finanzamt München II) abgeführt haben, können seit dem 1. Juli 2021 das besondere Besteuerungsverfahren (EU-OSS Verfahren im Herkunftsland) nutzen und die Besteuerung über das österreichische Portal FinanzOnline vornehmen.

Die oben erwähnte Anzeige ist weiterhin erforderlich. Auch die nach deutschen Recht geregelte Verpflichtung zur Mitführung der Bescheinigung nach § 18 Abs. 12 Satz 3 UStG bleibt bestehen. Eine solche ist den Unternehmern auch bei Teilnahme am EU-OSS Verfahren weiterhin durch das zuständige Finanzamt auszustellen.

Leistungen gegenüber Unternehmen (die über eine gültige UID-Nummer verfügen):

Achtung: Seit dem 1.10.2013 kommt bei Personenbeförderungen durch ein österreichisches Busunternehmen im Auftrag eines Unternehmens das Reverse Charge System nicht mehr zur Anwendung. Das heißt, **Steuerschuldner ist in solchen Fällen ausschließlich das Busunternehmen.**

Die auf den inländischen (deutschen) Streckenanteil der Beförderung entfallende Umsatzsteuer wird im allgemeinen Besteuerungsverfahren erhoben (deutsche Steuernummer - Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie einer jährlichen Umsatzsteuererklärung).

Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen

- Voranmeldungszeitraum ist regelmäßig (bei einer Steuerschuld zwischen EUR 1.000,- und EUR 7.500,-) das Kalendervierteljahr. **Abgabe- und Zahlungstermin ist jeweils der 10. des Folgemonats.**

nehmer hat für jede einzelne Fahrt **bei der Ein- oder Ausreise** bei der Zolldienststelle an der Drittlandsgrenze eine **Steuererklärung in zweifacher Ausfertigung** abzugeben. Die Zolldienststelle, die auch die Steuerklärungsvordrucke vorrätig hält, setzt die Steuer auf beiden Ausfertigungen fest. Der Beförderungsunternehmer erhält nach der Entrichtung der Steuer eine Ausfertigung mit der Steuerquittung zurück; diese Unterlagen sind während der Fahrt mitzuführen.

Bei der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland über eine Drittlandsgrenze ist bei der Zolldienststelle eine weitere Steuererklärung abzugeben, wenn sich die Zahl der Personenkilometer geändert hat.

Bei der Beförderungseinzelbesteuerung werden

keine Vorsteuerbeträge berücksichtigt. Der Beförderungsunternehmer kann jedoch die **Vergütung von Vorsteuerbeträgen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren beantragen**, wenn die Vorsteuern im Zusammenhang mit einer Personenbeförderung stehen, die der Beförderungseinzelbesteuerung unterlegen hat.

Hinweis:

Die Beförderungseinzelbesteuerung ist in vielen Fällen (bei einem zu mehr als der Hälfte besetzten Bus) erheblich teurer als die reguläre Besteuerung. Der Busunternehmer hat die Möglichkeit (**§ 16 Abs. 5b UStG**), nach Ablauf eines Kalenderjahres **auf Antrag** an Stelle der Beförderungseinzelbesteuerung **das reguläre (allgemeine) Besteuerungsverfahren zu wählen** und eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Die Höhe der anzurechnenden Umsatzsteuer ist durch Vorlage aller im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Umsatzsteuererklärung mit allen Steuerquittungen nachzuweisen.

Dabei bekommt der Busunternehmer die zu viel bezahlte Personenbeförderungssteuer (bei einem vollen Bus sind das nach Erfahrungssätzen ungefähr die Hälfte des an der Grenze bezahlten Betrages) wieder zurückerstattet und kann sich die Vorsteuer auf die Tankrechnungen im Besteuerungsverfahren holen:

Vorteile:

- o geringere Steuerlast, weil 19 % USt. (in vielen Fällen - abhängig vom konkreten Einzelfall) niedriger ist als die Personenbeförderungssteuer
- o Erstattung der Vorsteuern ohne Beachtung von Fristen (30.09.!) und ohne Beachtung von Mindestgrenzen (50 EUR) und erheblich schnellere Verfügbarkeit, weil die Veranlagung im regulären Besteuerungsverfahren normalerweise in 1 Monat

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Jedoch ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum, wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als EUR 7.500,- betragen hat. • Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als EUR 1.000,- kann das Finanzamt den Beförderungsunternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien. • Es besteht die Möglichkeit, eine Dauerfristverlängerung zu beantragen und somit die Verpflichtung zur Abgabe und Zahlung der berechneten Umsatzsteuer um 1 Monat zu verlängern. • Die Vorauszahlungen sind in EUR zu begleichen. <p>Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zum 31. Juli des Folgejahres hat der Unternehmer - unabhängig davon, ob USt-Voranmeldungen abgegeben wurden oder nicht und auch unabhängig davon, ob Umsätze in Deutschland erzielt wurden oder nicht - eine Umsatzsteuererklärung/ Umsatzsteuerjahreserklärung für das Kalenderjahr abzugeben, gegebenenfalls eine Nullmeldung. <p>Weitere Auskünfte hierzu erteilt das zuständige Finanzamt.</p> <p><u>Zuständiges Finanzamt:</u> Finanzamt München Abteilung II, Bearbeitungsstelle Straubing PF 0211, D-94302 Straubing bzw. Hans-Adlhoch-Straße 29, D-94315 Straubing Tel.: (+49) 89/1252-0 Fax: (+49) 89/1252-2888 bzw. 2222 E-Mail: poststelle-sr@famuc.bayern.de</p> | <p>abgeschlossen ist und der Betrag zeitgleich erstattet wird</p> <p>o Die oben genannten Bescheinigungen bekommen nur die Unternehmer vom Finanzamt München II, die dem regulären Besteuerungsverfahren unterliegen.</p> <p><u>Achtung:</u> Busunternehmen, die das reguläre (allgemeine) Besteuerungsverfahren für sich beanspruchen und bei Kontrollen des Zolls und der Autobahnpolizei die gesonderte Bescheinigung (Bescheinigungsverfahren nach § 18 Abs. 12 Satz 2 UStG, die Bescheinigung ist im Original während jeder Fahrt im Inland/in Deutschland mitzuführen) nicht vorlegen können, müssen regelmäßig eine Kautions/Sicherheitsleistung hinterlegen.</p> |
|---|---|

- **Formular** Anzeige über die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Kraftomnibussen - § 18 Abs. 12 Satz 1 UStG/Umsatzsteuergesetz
- **Antrag** für die Umsatzsteuer-Voranmeldung beim Finanzamt München Abt. II für österreichische Unternehmer (Erteilung einer deutschen Steuernummer)
- **Merkblatt des BMF** zum Thema „Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Omnibussen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind“ (das jedoch noch nicht auf die EU-OSS Regelung bei der Leistung an Nichtunternehmer Bezug nimmt)

Nachstehend noch einige **ergänzende Hinweise:**

Vorsteuern können im Wege des **Vergütungsverfahrens** (Unternehmer, die in Deutschland keine steuerbaren Umsätze ausführen) oder des **Veranlagungsverfahrens** (Unternehmen, die in Deutschland steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen ausgeführt haben - über eine Steuernummer verfügen) beantragt werden.

Achtung: Zum 1.1.2010 wurde das **Vorsteuer-Vergütungsverfahren** (Vergütung von in anderen EU-Ländern angefallenen Vorsteuern) **deutlich vereinfacht**; der Antrag ist nunmehr in dem Staat einzureichen, in dem der Antragsteller ansässig ist (die Anträge werden vom Sitzfinanzamt des Ansässigkeitsstaates an den Erstattungsstaat weitergeleitet; es gilt das Recht des Erstattungsstaates).

Hinweise dazu finden Sie u.a. unter [BZSt - Unternehmer Ausland EU](#).

Achtung: Für Rechnungen sind **Pflichtangaben vorgeschrieben**, damit sie beim Vorsteuerabzug berücksichtigt werden können ([siehe § 14 UStG.](#))!

- **Vorsteuer-Vergütungsverfahren**

Hat eine österreichische Firma in Deutschland **keine steuerbaren Umsätze**, besteht ein Anspruch auf die Vergütung gezahlter Vorsteuern.

Der Antrag für die Vorsteuervergütung ist seit dem 1.1.2010 ausschließlich in dem Staat einzureichen, in dem der Antragsteller ansässig ist (die Anträge werden vom Sitzfinanzamt des Ansässigkeitsstaates an den Erstattungsstaat weitergeleitet; es gilt das Recht des Erstattungsstaates). Für die Vergütung der Vorsteuerbeträge im Vorsteuervergütungsverfahren ist in Deutschland weiterhin das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), Dienstsitz Schwedt, <http://www.bzst.de/>, zuständig. Eine unmittelbare Übermittlung des Vergütungsantrags vom österreichischen Unternehmer an das BZSt ist seit dem 1.1.2010 nicht mehr möglich.

Die **Vergütung ist binnen neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, zu beantragen. Hierbei handelt es sich um eine **Ausschlussfrist!**

Der Unternehmer hat die Vergütung selbst zu berechnen. Dem Vergütungsantrag sind auf elektronischem Weg die Rechnungen (welche die enthaltene Umsatzsteuer gesondert ausweisen sollten) und Einfuhrbelege beizufügen, wenn das Entgelt für den Umsatz oder die Einfuhr mindestens EUR 1.000, bei Rechnungen über den Bezug von Kraftstoffen mindestens EUR 250 beträgt. Bei begründeten Zweifeln an dem Recht auf Vorsteuerabzug in der beantragten Höhe kann das BZSt verlangen, dass die Vorsteuerbeträge - unbeschadet der Frage der Rechnungshöhe - durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachgewiesen werden. Eine schriftliche Bescheinigung zur Bestätigung der Unternehmereigenschaft ist nicht mehr beizufügen.

Bei einem jährlichen **Vergütungsantrag** muss die beantragte Vergütung mindestens EUR 50 betragen. Sofern innerhalb des Jahres eine Vergütung beantragt wird, muss diese mindestens EUR 400 betragen.

Das BZSt hat den Vergütungsantrag eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers grundsätzlich innerhalb von vier Monaten und zehn Tagen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen abschließend zu bearbeiten und den Vergütungsbetrag auszuzahlen. Die Bearbeitungszeit verlängert sich bei Anforderung weiterer Informationen zum Vergütungsantrag durch das BZSt auf längstens acht Monate. Der Bescheid über die Vergütung von Vorsteuerbeträgen wird in elektronischer Form übermittelt. Informationen zu diesem Thema finden Sie [hier](#).

- **Vorsteuerabzug**

Unternehmen, die in Deutschland **steuerpflichtige Leistungen oder Lieferungen** ausgeführt haben, unterliegen dem **normalen Besteuerungsverfahren (Veranlagungsverfahren)** und haben damit auch Anspruch auf Durchführung des Vorsteuerabzuges oder die Vergütung gezahlter Vorsteuern. Diese Regelung gilt auch für jene österreichischen Unternehmen, die nach § 13b UStG als Leistungsempfänger Schuldner der deutschen Umsatzsteuer sind (immer dann der Fall, wenn ein österreichisches Unternehmen in Deutschland Leistungen eines ausländischen Unternehmers empfängt).

Das österreichische Unternehmen muss bei einem deutschen Finanzamt (dasjenige, in dessen Sprengel der Sitz oder die Betriebsstätte liegt) eine Steuernummer beantragen und regelmäßig eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Im Rahmen der Veranlagung findet dann der Vorsteuerabzug statt; die Umsatzsteuerschuld übersteigende Vorsteuern werden erstattet.

Zuständig für österr. Unternehmen ohne Sitz in Deutschland ist das Finanzamt München, Abt. II, Bearbeitungsstelle Straubing, Tel.: +49/89/1252-0, Postfach 0211, D-94302 Straubing bzw. Hans-Adlhoch-Str. 29, D-94315 Straubing, E-Mail: poststelle-sr@famuc.bayern.de
Internet:

http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Auslandssachverhalte/Auslaendische_Unternehmer/default.php?f=Muenchen&c=n&d=x&t=x

Ein „Antrag auf umsatzsteuerliche Erfassung beim Finanzamt München Abt. II für österreichische Unternehmen“ kann abgerufen werden unter:

http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Auslandssachverhalte/Auslaendische_Unternehmer/default.php?f=muenchen&c=n&d=x&t=x

Die Umsatzsteuervoranmeldungen oder sonstige Meldungen sind elektronisch über das sog. ELSTER-Verfahren (elektron. Steuererklärung) vorzunehmen. Die ELSTER-Software finden Sie (kostenlos) unter <https://www.elster.de/eportal/start>. Es ist eine vorherige Authentifizierung erforderlich, um die Daten gesichert elektronisch übertragen zu können. Nähere Informationen dazu finden Sie unter [https://www.elster.de/eportal/infoseite/sicherheit_\(allgemein\)](https://www.elster.de/eportal/infoseite/sicherheit_(allgemein)) - es genügt die kostenfreie Zertifikatsdatei. Nur zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt in Ausnahmefällen auf Antrag die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen in herkömmlicher Form (Formulare) zulassen.

Vordrucke für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen können über die Homepage des Finanzamtes München unter

http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Umsatzsteuer-Voranmeldung/default.php?f=Muenchen&c=n&d=x&t=x abgerufen werden.

- **Pflichtangaben/Rechnungslegung - weitere Infos hier.**
Seit dem 1.1.2004 muss eine Rechnung laut den **§§ 14 bzw. 14a UStG** folgende Angaben enthalten (der Vorsteuerabzug ist von der Einhaltung der vorgeschriebenen Rechnungsangaben abhängig):
 - Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
 - Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. der Anwendung der Reverse-Charge-Regelung (§ 13b UStG) ist sowohl die UID-Nummer des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers (Entgelt = Nettobetrag) anzugeben. Führt der Unternehmer eine Leistung nach § 13b UStG aus, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (z.B. Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers), ist in der Rechnung auch auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen
 - Das Ausstellungsdatum der Rechnung
 - Eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen aus Ziffern oder Buchstaben, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben werden (Rechnungsnummer)
 - Die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
 - Den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts (Anzahlung) für eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist
 - Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
 - Den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Falle einer Steuerbefreiung den Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt

3) Meldepflicht, Mindestlohn + Unterlagen

Speziell für die Personenbeförderungsgewerbe gilt:

Während bislang **Entsendungen** von Arbeitnehmern für die Personenbeförderung beim deutschen Zoll über das Mindestlohn-Meldeportal zu melden waren, müssen Mitarbeiter mit Umsetzung des EU-Mobilitätspakets bzw. der reformierten Entsenderichtlinie seit 1.2.2022 nunmehr über das IMI-Portal der EU - siehe unter https://transport.ec.europa.eu/transport-modes/road_en - gemeldet und die deutschen Mindestarbeitsbedingungen eingehalten werden.

Keine Entsendungen liegen jedoch vor (weshalb das deutsche Mindestlohngesetz (MiLoG) nicht anwendbar und auch **keine Meldung** erforderlich ist), bei

- **Transitfahrten**
- **Bilateralen Beförderungen**, also grenzüberschreitenden Beförderungen vom Niederlassungsstaat des Beförderungsunternehmens nach Deutschland oder umgekehrt

Eine Entsendung mit Meldepflicht über das IMI-Portal besteht demgegenüber bei Kabotagefahrten oder sonstigen Beförderungen mit zusätzlichem Inlandsbezug.

Zudem ist der deutsche Zoll jederzeit zur Kontrolle berechtigt, ob eine Entsendung vorliegt (Kabotage oder sonstige Beförderung mit Inlandsbezug) oder nicht.

Nur für Kabotagefahrten gilt daher:

Das **Personenbeförderungsgewerbe** ist seit 2015 grundsätzlich vom **Mindestlohngesetz (MiLoG)** erfasst. Auch österreichische Branchenbetriebe, die Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden, müssen neben dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) das MiLoG und die dazu ergangenen Verordnungen (Mindestlohnmeldeverordnung - [MiLoMeldV](#) und Mindestlohnaufzeichnungsverordnung - [MiLoAufzV](#)) beachten. **Allerdings** gelten in den mobilen Branchen (Personenbeförderungsgewerbe), die schon oben beschriebenen Erleichterungen und Ausnahmen, die jedoch für Kabotagefahrten nicht zur Anwendung kommen.

Zu den Informationen des deutschen Zolls gelangen Sie unter: [Zoll online - Abgewandelte Meldepflichten](#) bzw. [Zoll online - Anwendung des Mindestlohngesetzes bei grenzüberschreitender Personen- und Güterbeförderung \(insbesondere Straßenverkehr\)](#)

a) Meldepflicht:

Wie erwähnt besteht die **Meldepflicht von Mitarbeitern bei Entsendungen**. Die Entsendemeldungen sind ausnahmslos über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) abzuwickeln. Nähere Informationen dazu sind abrufbar unter

<https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohngesetz-grenzueberschreitender-Personen-und-Gueterbefoerderung/mindestlohngesetz-grenzueberschreitender-personen-und-gueterbefoerderung.html>.

Die Meldung muss jeweils rechtzeitig vor der Entsendung erfolgen. Sie gilt nicht für den Betriebsinhaber/ Unternehmer selbst! Ferner besteht die Meldepflicht unabhängig von der Dauer der Entsendung.

b) Mindestlohn:

Der bei Personenbeförderung einschlägige gesetzliche Mindestlohn für die Beschäftigungsdauer in Deutschland beträgt aktuell **ab 1.10.2022 12 EUR/Stunde (brutto)**. Begleitend gelten umfassende Melde-, Aufzeichnungs- und Bereithaltungspflichten, deren Einhaltung mit hohen Bußgeldvorschriften sanktioniert ist.

Details finden Sie unter folgendem Link: [Merkblatt Deutsches Mindestlohngesetz \(wko.at\)](#)

Kabotage unterliegt dem Mindestlohngesetz:

Vom Mindestlohngesetz umfasst sind unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers Kabotagebeförderungen, also Fälle, in denen eine Kraftfahrerin oder ein Kraftfahrer für ihren oder seinen Ar-

beitgeber mit Sitz im Ausland eine Beförderungsdienstleistung mit Anfangs- und Endpunkt in Deutschland erbringt.

Außerhalb des Straßenverkehrssektors (sowie Kabotage) gelten grundsätzlich die Mindestlohnbestimmungen und es bestehen die administrativen Pflichten bei Entsendungen (Nebenpflichten zum Mindestlohngesetz) in Form einer Einsatzplanung und Meldung. Die Meldungen sind mit Hilfe des Meldeportals-Mindestlohn online abzugeben. Das Meldeportal-Mindestlohn kann nach erfolgter Anmeldung/Registrierung direkt über www.meldeportal-mindestlohn.de aufgerufen werden. Siehe dazu die ausführlichen Erklärungen unter zoll.de.

c) Nachweispflichten:

Grundsätzlich ist die Einhaltung der deutschen Vorschriften nach dem MiLoG/ AEntG nachzuweisen, indem bestimmte Unterlagen in Deutschland als Kopie oder auf einem Datenträger (bspw. USB-Stick, CD-Rom) - jedenfalls in ausdrückbarer Form - bereitgehalten werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um

- Arbeitsverträge beziehungsweise die Dokumente, aus denen sich die wesentlichen Inhalte des Beschäftigungsverhältnisses ergeben,
- Arbeitszeitnachweise
- Lohnabrechnungen und
- Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen.

Für die mobilen Branchen gelten jedoch insoweit **Erleichterungen**, als die vorgenannten Dokumente **nicht mitgeführt werden müssen**, vgl. auch [hier](#), sie müssen allerdings auf Anforderung dem deutschen Zoll nachgereicht werden.

Der Bundesfinanzhof hat am 18.8.2020 gleich mit drei Entscheidungen (VII R 34/18; VII R 35/18; VII R 12/19) bestätigt, dass der Bundesgesetzgeber der Zollverwaltung die Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines Arbeitgebers nach § 20 MiLoG übertragen durfte. **Transportunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union, deren Arbeitnehmer im Inland tätig sind, sind somit verpflichtet, eine Überprüfung der Zollverwaltung auf die Einhaltung der Regelungen zum Mindestlohn zu dulden.** Sie finden dazu die [Veröffentlichung einer deutschen Anwaltskanzlei](#).

d) AUSNAHME von der Meldepflicht nach MiLoDokV:

AUSNAHMEN von der Meldepflicht und Erleichterungen bei der Führung von Unterlagen am Einsatzort können sich gemäß der MiLoDokV ([hier](#)) **nur und ausschließlich im Anwendungsbereich des MiLoG, also auch bei der Personenbeförderung**, ergeben.

Gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vorschrift entfällt sowohl die Meldung der entsendeten Arbeitnehmer als auch die Bereithaltung von Unterlagen, **für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt brutto 4.176 Euro überschreitet.** Für die Ermittlung des verstetigten Monatsentgelts sind ungeachtet ihrer Anrechenbarkeit auf den gesetzlichen Mindestlohnanspruch nach den §§ 1 und 20 des Mindestlohngesetzes sämtliche verstetigte monatliche Zahlungen des Arbeitgebers zu berücksichtigen, die regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt sind. **Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt brutto 2.784 Euro überschreitet, wenn der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen zwölf Monate nachweislich gezahlt hat;** Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zeitraums von zwölf Monaten unberücksichtigt.

Allerdings sind in diesem Falle:

- **Nachweise über die Zahlung der vorgenannten Einkünfte in Deutschland bereit zu halten** (sei es durch Arbeitsvertrag und Jahreslohnbescheinigungen resp. Lohnnachweise der letzten 12 Monate) - vgl. § 1 Abs. 3 MiLoDokV.

Deutschland

Zur Arbeitszeitaufzeichnung vgl.

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Sonstige-Pflichten/sonstige-pflichten_node.html#doc304764bodyText2

7. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

| | |
|---|---|
| STROMSPANNUNG | 220 Volt/50 Hertz |
| ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT | <p>Stauffenbergstrasse 1 D-10785 Berlin E-mail: berlin-ob@bmeia.gv.at Tel.: +49/30/202 87-0 Tel.: +49/30/296 34 28-0 (Konsularabteilung) Fax: +49/30/229 05 69 Internet: https://www.bmeia.gv.at/oeb-berlin/ https://www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate/suche-nach-oesterreichischen-vertretungen/</p> |
| BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE (BMK) | <p>Abteilung III/ST 4 - Straßenpersonen- und Güterverkehr Radetzkystraße 2, 1030 Wien E-Mail: St4@bmk.gv.at</p> <p>Ansprechpartnerin: Frau Sylvia Funk-Poppe Telefon: 0043-1-71162 65-5883 E-Mail: Sylvia.Funk-Poppe@bmk.gv.at Web: https://www.bmvit.gv.at</p> |
| DEUTSCHE BOTSCHAFT | <p>Gauermannngasse 2-4, 1010 Wien Postanschrift: Postfach 60, 1037 Wien E-mail: info@wien.diplo.de Tel. 01/711 54 0 Fax 01/713 8366 Internet: http://www.wien.diplo.de</p> |
| NOTRUF | <p>Rettung: 112 Polizei: 10 Feuerwehr: 112</p> |
| ADAC-PANNENHILFE | 0180 2 22 22 22 |
| AVD-PANNENHILFE | 0800-990 990 9 |
| ÖSTERREICHISCHES AUßENWIRTSCHAFTSCENTER BERLIN | <p>Stauffenbergstrasse 1 D-10785 Berlin, Tel. +49/30/25 75 75-0 Fax: +49/30/25 75 75 75 E-mail: berlin@wko.at Internet: www.wko.at/aw/de</p> |
| WÄHRUNG | Deutschland gehört der Euro-Währungszone an. |

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen
in Zusammenarbeit mit dem AußenwirtschaftsCenter Berlin der WKÖ

<http://www.wko.at/noe/autobus>